

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

An die Träger von Freiwilligendiensten im
Freistaat Sachsen

Freiwilligendienste und Corona-Epidemie 6. Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem an uns von mehreren Freiwilligen die Frage herangetragen wurde, inwieweit sie zum Einsatz in Bereichen verpflichtet sind, in denen Covid-19-Patienten versorgt werden, bitten wir um Beachtung folgender Hinweise. Sie betreffen zum einen die Unterschiede von Einsätzen auf Normal- und Spezialstationen von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, zum anderen die besondere Situation von Minderjährigen.

1. Einsatz von Freiwilligen im „Normalbetrieb“ eines Krankenhauses oder einer Pflegeeinrichtung

Auch wenn der Einsatz in einem gesetzlich geregelten Freiwilligendienst kein Arbeitsverhältnis begründet, sind für ihn die Regeln des Arbeitsrechts maßgeblich. Ob Freiwilligendienste auf „normalen“ Stationen eines Krankenhauses oder einer Pflegeeinrichtung auch dann zulässig sind, wenn dort Covid-19-Patienten versorgt werden, ist deshalb vor allem unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit zu beurteilen.

Daraus ergibt sich, dass die Freiwilligen grundsätzlich ebenso zum Einsatz verpflichtet sind wie alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung. Allerdings obliegen den Einsatzstellen umfassende Schutzpflichten. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Gefahr einer Ansteckung der Freiwilligen so weit wie möglich ausgeschlossen werden kann. Deswegen sind die Einsatzstellen insbesondere gehalten, die erforderliche Schutzausrüstung bereitzustellen.

Erfüllt die Einsatzstelle diese Schutzpflichten nicht, steht den betroffenen Freiwilligen das Recht zu, den Dienst zu verweigern. Dieses Recht bezieht sich allerdings immer nur auf die konkreten Tätigkeiten, bei denen die notwendigen Schutzmaßnahmen fehlen und die deshalb mit einer objektiven Gefährdung verbunden sind. Ein generelles Leistungsverweigerungsrecht allein aufgrund des Freiwilligenstatus besteht nicht.

Ihr/-e Ansprechpartner

Durchwahl
Telefon +49 351 564-54928
Telefax +49 351 564-54909

@sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
61-

Dresden,
10. Februar 2021

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-
chivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

In diesem Spannungsverhältnis hat die Sicherheit der Freiwilligen Priorität. Jeder Träger muss daher gewährleisten, dass die Einsatzstellen zusammen mit den Freiwilligen für jede Einsatzsituation eine Einschätzung der konkreten Gefahrenlage vornehmen.

Sofern sich bei einer solchen Prüfung herausstellt, dass im „Normalbetrieb“ der betreffenden Einrichtung keine Einsatzmöglichkeiten bestehen, bei denen ein Kontakt mit Covid-19-Patienten vermieden werden kann, stellt sich letztlich die Frage, ob der Einsatz entweder unter Gewährleistung der notwendigen Schutzmaßnahmen fortgeführt werden kann oder ob der Einsatz beendet werden muss.

2. Einsatz von Freiwilligen auf einer Spezialstation für Covid-19-Patienten

Da sämtliche Fachleute dringend empfehlen, mit der Versorgung von Covid-19-Patienten in Spezialeinrichtungen nur speziell ausgebildetes Personal zu betrauen, wird ein Einsatz von Freiwilligen nur in seltenen Ausnahmefällen – beispielsweise aufgrund einer besonderen Ausbildung oder einer künftigen beruflichen Perspektive – in Betracht kommen. Es versteht sich von selbst, dass der Einsatz in diesen Ausnahmefällen niemals gegen den Willen der oder des Betroffenen zugelassen werden kann.

3. Einsatz von Minderjährigen

Minderjährige Freiwilligendienstleistende stehen unter dem Schutz des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Deshalb dürfen sie gem. § 22 Abs. 1 Nr. 7 dieses Gesetzes nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind.

Da das Virus SARS-CoV-2 mit Beschluss des Ausschusses für biologische Arbeitsstoffe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (ABAS) vom 19. Februar 2020, aktualisiert am 8. Dezember 2020, in Risikogruppe 3 der biologischen Arbeitsstoffe eingestuft wurde, kommt ein Einsatz von Minderjährigen in Stationen oder Wohnbereichen, in denen auch Covid-19-Patienten betreut werden, generell nicht in Betracht. Auch ein eventuelles Einverständnis der gesetzlichen Vertreter ändert an diesem Beschäftigungsverbot nichts.

Wegen der u. U. sehr weitreichenden Haftung für Träger und Einsatzstellen bitten wir daher, von einem derartigen Einsatz Minderjähriger Abstand zu nehmen, selbst wenn sie und ihre gesetzlichen Vertreter darauf drängen sollten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen


Christian Avenarius
Referatsleiter